



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
07.01.25	Bekanntmachung des Vollzuges des Baugesetzbuches (BauGB); Durchführung des Genehmigungsverfahrens für den Bebauungsplan „Solarpark Bischheim“ der Ortsgemeinde Bischheim	035
14.02.25	Bekanntmachung der Durchführung des Baugesetzbuches; Erneute öffentliche Auslegung (Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 BauGB) gem. § 4a Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanentwurfs „Erzbergstraße“, Stadt Kirchheimbolanden	038
20.02.25	Bekanntmachung der 3. Sitzung des Haupt-, Finanz und Personalausschusses der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden zur Vorberatung der nächsten Verbandsgemeinderatssitzung in der Wahlzeit 2024/2029 am Donnerstag, 20. Februar 2025	041

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
24.01.25	Bekanntmachung der Einladung zur ordentlichen Genossenschaftsversammlung Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Mörsfeld lädt die EigentümerInnen von bejagbaren Grundstücken zur ordentlichen Genossenschaftsversammlung für das Geschäftsjahr 2025/2026 ein am Donnerstag, 06.03.2025	042
07.02.25	Bekanntmachung der systematischen Beobachtung und Dokumentierung der Bestände der wertgebenden Brut- und Rastvogelarten -Gemäß Artikel 12 der Vogelschutz-Richtlinie in ausgewählten EU-Vogelschutzgebieten in Rheinland-Pfalz im Auftrag des Landes ab Februar 2025 bis Oktober 2026	043

Ortsgemeinde Bischheim
Az.: 3/511 223/02

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Durchführung des Genehmigungsverfahrens für den Bebauungsplan „**Solarpark Bischheim**“ der Ortsgemeinde Bischheim

1. Aufgrund des § 10 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 88 der Landesbauordnung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, wird hiermit bekannt gemacht, dass der Ortsgemeinderat Bischheim am 04.11.2024 den Bebauungsplan „**Solarpark Bischheim**“ (**Teilbereiche West und Ost**) als Satzung beschlossen hat. Das nach § 10 Abs. 2 BauGB erforderliche Genehmigungsverfahren für den Bebauungsplan ist durchgeführt worden.

Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis hat den Bebauungsplan „**Solarpark Bischheim**“ mit Verfügung vom 23.01.2025, Az.: 6/61/610-13 genehmigt.

2. Satzung

Der Ortsgemeinderat Bischheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 10 des Baugesetzbuchs BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), sowie des § 88 der Landesbauordnung LBauO vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, am **04.11.2024** den Bebauungsplan für das Teilgebiet „**Solarpark Bischheim**“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „**Solarpark Bischheim**“ umfasst die Flurstücke Plan-Nrn.:

Teilbereich West: 1795 teilweise, 1804, 1805, 1806 teilweise, 1810 und 1811

Teilbereich Ost: 1990, 1991 teilweise, 1992 teilweise, 1993, 2035 teilweise, 2059, 2060/1, 2061 teilweise, 2062/1 teilweise, 2062/2 teilweise, 2064 und 2065, alle in der Gemarkung Bischheim.

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde vom November 2024 mit den dazu gehörenden textlichen Festsetzungen, Teil 1 bauplanungsrechtliche Festsetzungen, Teil 2 bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Gestaltungssatzung gem. § 9 Abs. 4 BauGB und § 88 Abs. 1 und 6 LBauO).

-2-

§ 3

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Bischheim, den 07.01.2025

genehmigt mit Verfügung vom
23.01.2025 / Az.: 6/61/610-13

gez. Brack
Ortsbürgermeister

Kreisverwaltung
Donnersbergkreis / gez. Bauer

Ausfertigung:

Der Bebauungsplan, bestehend aus

- Planurkunde vom November 2024 und
- textlichen Festsetzungen

stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein.

Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Bischheim, den 07.01.2025

gez. Brack
Ortsbürgermeister

3. Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.
4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
5. Unbeachtlich sind:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen.
6. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung, wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bischheim, den 14.01.2025

gez. Brack
Ortsbürgermeister

Stadt Kirchheimbolanden
Az.: 3/511 223/08

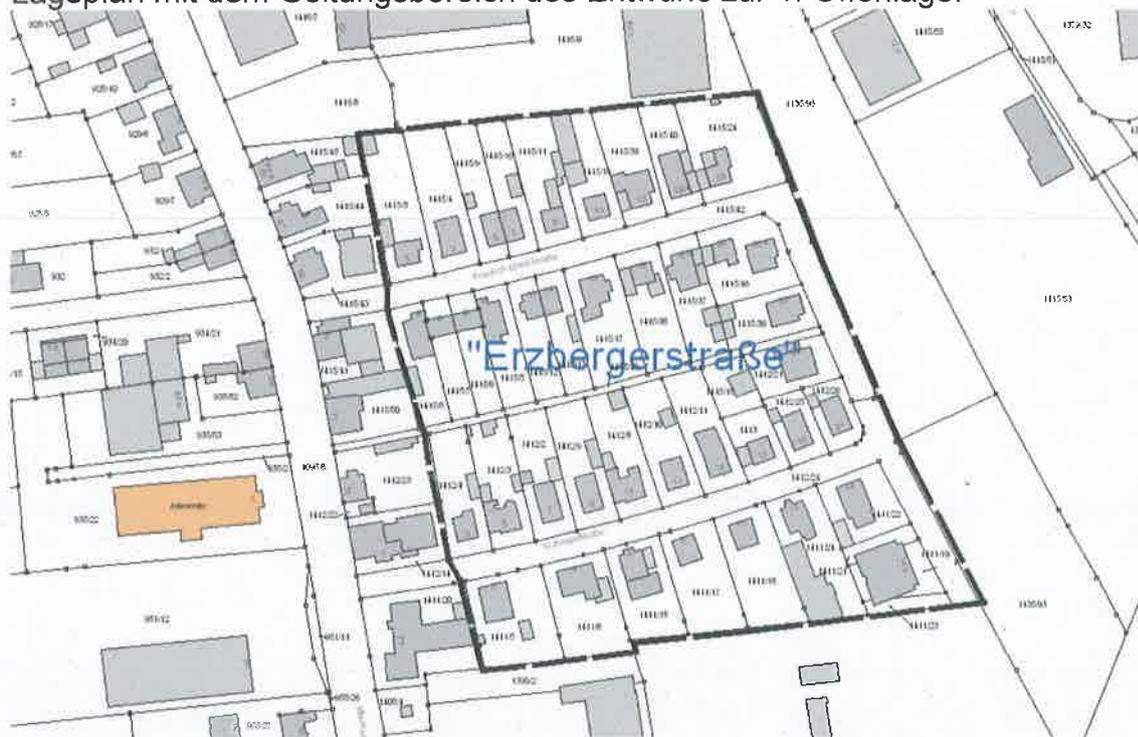
Bekanntmachung

Durchführung des Baugesetzbuches;
Erneute öffentliche Auslegung (Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 BauGB) gem. § 4a Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanentwurfs „Erzbergerstraße“, Stadt Kirchheimbolanden

Der Stadtrat Kirchheimbolanden hatte in seiner Sitzung am 17.10.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „**Erzbergerstraße**“ gefasst. Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB, er wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Die Stadt Kirchheimbolanden hat am 19.05.2022 dem Bebauungsplanentwurf zugestimmt und die Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 BauGB bei gleichzeitiger Behördenbeteiligung beschlossen.

Die Veröffentlichung der Entwurfsunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom **23.01.2023 bis einschließlich 28.02.2023**.

Lageplan mit dem Geltungsbereich des Entwurfs zur 1. Offenlage:



Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen der Unteren Landesplanungsbehörde (Kreisverwaltung) und der SGD Süd hat der Stadtrat am 08.04.2024 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf zu ändern und erneut zu veröffentlichen. Der Entwurf zur erneuten Veröffentlichung beinhaltet einen nach Süden erweiterten Geltungsbereich und stellt so über die Festsetzung eines Urbanen Gebietes die im Baugesetz geforderte Abstufung zwischen Wohnbebauung und der südlich angrenzenden gewerblichen Nutzung dar.

-2-

Lageplan mit dem erweiterten Geltungsbereich des Entwurfs zur 2. Offenlage:



Gem. § 4a Abs. 3 BauGB wird der geänderte Bebauungsplanentwurf erneut öffentlich ausgelegt, es werden erneut Stellungnahmen der Bürger und der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu den Änderungen eingeholt. Die Dauer der 2. Offenlage wird angemessen verkürzt.

Der Geltungsbereich des geänderten Bebauungsplanentwurfs „Erzbergerstraße“ mit einer Fläche von rd. 3,8 ha umfasst die Flurstücke Plan-Nrn.: 1411 / 5, 1411 / 6, 1411 / 16, 1411 / 17, 1411 / 18, 1411 / 19, 1411 / 21, 1411 / 22, 1411 / 23, 1411 / 24, 1412 / 2, 1412 / 3, 1412 / 4, 1412 / 8, 1412 / 9, 1412 / 10, 1412 / 11, 1412 / 21, 1412 / 24, 1412 / 25, 1412 / 26, 1413, 1415 / 3, 1415 / 4, 1415 / 5, 1415 / 6, 1415 / 7, 1415 / 8, 1415 / 9, 1415 / 10, 1415 / 11, 1415 / 12, 1415 / 13, 1415 / 16, 1415 / 17, 1415 / 18, 1415 / 24, 1415 / 36, 1415 / 37, 1415 / 38, 1415 / 39, 1415 / 40, 1415 / 42, 1415 / 46, 1415 / 49 und neu: 408 / 4, 1390 / 2, 1390 / 8 und 1408 / 3 vollständig oder teilweise, in der Gemarkung Kirchheimbolanden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) werden alle Unterlagen zum geänderten Entwurf des Bebauungsplans „Erzbergerstraße“ im Internet veröffentlicht. Veröffentlichungsfrist:

24.02.2025 bis einschließlich 19.03.2025

Alle Unterlagen können während der Veröffentlichungsfrist im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden eingesehen werden unter:
<https://www.kirchheimbolanden.de/de/stadt-kirchheimbolanden-leben-und-wohnen-bauleitplanung.html>

(Startseite / Stadt Kirchheimbolanden / Leben & Wohnen / Bauleitplanung / Bebauungsplan „Erzbergerstraße“). Der Bebauungsplanentwurf ist auch über das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz einsehbar (<http://www.geoportal.rlp.de>).

Alle Unterlagen zur erneuten Veröffentlichung des geänderten Bebauungsplanentwurfs liegen zusätzlich in der Veröffentlichungsfrist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Veröffentlichungsfrist können Bürgerinnen und Bürger Stellungnahmen zum geänderten Entwurf des Bebauungsplans abgeben.

Hinweise:

Bei Bebauungsplänen nach § 13a BauGB kann von einer frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wird abgesehen (§ 13 Abs.2 Satz 1 BauGB). Von einer Umweltprüfung (§ 2 Abs.4 BauGB), dem Umweltbericht (§ 2a BauGB), der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie von der zusammenfassenden Erklärung (§ 10 Abs. 4 BauGB) abgesehen werden. § 4c BauGB (Überwachung / Monitoring) ist nicht anzuwenden. Zu erwartende Eingriffe gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Während der Dauer der erneuten Veröffentlichung können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch abgegeben werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg übermittelt werden.

Gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden sollen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kirchheimbolanden, 14.02.2025

gez. Muchow
Stadtbürgermeister



Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran!

13.02.2025 Bgm/Fr

BEKANNTMACHUNG

Die 3. Sitzung des Haupt-, Finanz und Personalausschusses der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden zur Vorberatung der nächsten Verbandsgemeinderatssitzung in der Wahlzeit 2024/2029 findet am

Donnerstag, 20. Februar 2025, 18:00 Uhr

im Besprechungsraum des Feuerwehrgerätehauses, Edenbornerstr. 28, in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
	Öffentlicher Teil
1.	Verpflichtung eines nachrückenden Ratsmitgliedes
2.	Beratung und Beschlussempfehlung über die Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2025 und 2026
	Nicht öffentlicher Teil
3.	Personalangelegenheit

(Wienpahl)
Bürgermeisterin

Jagdgenossenschaft Mörsfeld

Der Jagdvorstand

Jagdvorsteher Klaus Steinhauer, Am Neuberg 27, 67808 Mörsfeld

Einladung zur ordentlichen Genossenschaftsversammlung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Mörsfeld lädt die EigentümerInnen von bejagbaren Grundstücken für

Donnerstag, 06.03.2025, 19:00 Uhr

zur ordentlichen Genossenschaftsversammlung für das Geschäftsjahr 2025/2026 ein.

Versammlungsort ist der Hof Pfalzblick (Nebenraum)

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher, Bericht über den Zeitraum ab 03.2024
2. Bericht des stellvertretenden Jagdvorstehers (Kassenwart)
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Antrag auf Entlastung des Jagdvorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 2025/2026
6. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns aus der Jagdnutzung
7. Aufstellung und Beschlussfassung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2025/2026 unter Berücksichtigung folgender Themen:
 - a) Heckenrückschnitt und Wegunterhaltung / Weginstandsetzung 2025/2026
 - b) Spende Jagdgenossenschaft an Kerwegemeinschaft
8. Bericht über Ortstermin am 07.02.2025 sowie Information über die Abschussvereinbarung für das Jagdjahr 2025/2026
9. Hochwasserschutzkonzept Mörsfeld
10. Zustände der Wirtschaftswege & Grenzverletzungen im Revier Mörsfeld
11. Bericht der Jagdpächter über das Jagdjahr 2024/2025
12. Verschiedenes (Informationen, Wünsche und Anträge)

Hinweise:

Das Jagdkataster liegt nach vorheriger Terminabsprache für JagdgenossInnen zur Einsichtnahme bei Karla Kirchner-Volker (Tel:06358-989122) aus.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Steinhauer (Jagdvorsteher)

Mörsfeld, den 24.01.2025



Text zur Veröffentlichung im Mitteilungsblatt:

Ab Februar 2025 bis Oktober 2026 werden in ausgewählten EU-Vogelschutzgebieten (VSG) in Rheinland-Pfalz die Bestände der wertgebenden Brut- und Rastvogelarten – gemäß Artikel 12 der Vogelschutz-Richtlinie – systematisch beobachtet und dokumentiert (VSG-Monitoring). Die Kartierungen erfolgen im Auftrag des Landes, vertreten durch das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU). Für das VSG-Monitoring werden vom LfU externe Biologen beauftragt.

Die dabei erhobenen Daten fließen u. a. als rheinland-pfälzischer Beitrag in den Nationalen Vogelschutzbericht für ganz Deutschland ein. Die Erhebungen haben keinen Einfluss auf die bestehende oder die zukünftige Nutzung der Flächen in den Vogelschutzgebieten, sie dienen der Dokumentation der Bestände, der Verbreitung, der Beeinträchtigung und Gefährdung der relevanten Arten sowie ihrer Lebensräume.

Die vom LfU beauftragten Experten sind für ihre KFZ mit einem Schild ausgestattet, auf dem steht: „Kartiert im Auftrag des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz“. Das Schild ist mit einem Dienstsiegel versehen. Darüber hinaus werden die beauftragten Experten vom LfU verpflichtet, die schriftliche Beauftragung im Fahrzeug bereitzuhalten.

Diese Erhebungen können überwiegend vom bestehenden Wegenetz aus durchgeführt werden.

Mehr Information zum VSG-Monitoring finden Sie hier: <https://lfu.rlp.de/natur/staatliche-vogelschutzwarte-rheinland-pfalz/vogelmonitoring/vsg-monitoring>.